

# Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 17

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Revision des Militärstrafgesetzes

Der Bundesrat hat am 6. März 1967 eine Botschaft an die Bundesversammlung gerichtet, mit der er eine **Teilrevision des Militärstrafgesetzes** beantragt. Diese Revision des in der Armee gültigen Strafgesetzes, welche die erste Anpassung des Gesetzestextes seit der Gesetzesänderung von 1950 bildet, steht in keinem materiellen Zusammenhang mit der zur Zeit im Gang befindlichen Revision des bürgerlichen Strafgesetzes. Die Gesetzesnovelle zum Militärstrafgesetz hat folgende **5 Gruppen von Neuerungen** zum Gegenstand:

1. Die Schaffung verschiedener Milderungen in der militärstrafrechtlichen Behandlung der **Dienstverweigerer**,
2. Die Vervollständigung der Bestimmungen über die **Verletzungen des Völkerrechts**,
3. Die Anpassung der in der Armee gültigen Vorschriften an das neue **Strassenverkehrsrecht**,
4. Neuerungen im Bereich des militärischen **Geheimhaltungsschutzes**,
5. Ausbau und Verfeinerung der militärischen **Disziplinarstrafordnung**.

Zu diesen einzelnen Revisionspunkten sind folgende **Erläuterungen** nötig.

### 1. Die strafrechtliche Besserstellung der Dienstverweigerer

Nach wie vor steht der Bundesrat auf dem Standpunkt, daß die Schaffung eines Zivildienstes, der von den Dienstverweigerern anstelle des Militärdienstes zu leisten wäre, im Widerspruch stünde zu dem in Art. 18 der Bundesverfassung verankerten Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht. So lange die heutige Rechtsgrundlage besteht, kann das Problem der Dienstverweigerer nicht auf dem Weg über einen Zivildienst gelöst werden, sondern lediglich dadurch, daß — im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung — gewisse **Milderungen** in der Behandlung der Dienstverweigerer eingeführt werden. So weit dies im Bereich des Militärstrafrechts möglich ist, schlägt der Bundesrat folgende Erleichterungen vor.

a) Die Sonderbehandlung soll nicht nur wie bisher dem aus religiösen Gründen handelnden Täter zuteil werden; sie soll sich inskünftig auch auf den Täter, der aus **ethischen Gründen** handelt, erstrecken. Diese Ausdehnung der Privilegierung hat ihren Grundgedanken darin, daß die echte und ehrliche Ueberzeugung als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden soll, auch wenn sie nicht religiös begründet ist. Es wird inskünftig Aufgabe der Rechtsprechung sein, hierfür gültige Kriterien zu finden. Dabei muß aber Gewähr geboten sein, daß nur jener Täter auf die entgegenkommende Behandlung rechnen kann, der sich wirklich in einer schweren und kaum lösbaren Gewissensnot befindet. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß zahlreiche ausländische Staaten, die für Dienstverweigerer ein

besonderes Statut kennen, das Gewissen als solches, also ohne Beziehung auf ein religiöses Gebot, als Kriegsdienstauschließungsgrund anerkennen.

b) Die Strafanndrohung soll im Gegensatz zum geltenden Recht, das nur Gefängnis als Strafe kennt, auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Haft lauten. Damit die gleiche Behandlung im Vollzug gesichert ist, soll inskünftig auch die Gefängnisstrafe regelmäßig in den Formen der Haft vollzogen werden.

c) Der Bundesrat soll ermächtigt werden, die **Einzelheiten des Haftvollzuges** zu regeln. Er erhält damit — analog dem Gegenbeispiel des militärischen Strafvollzuges — die Kompetenz, für einen einheitlichen und möglichst wenig diskriminierenden Vollzug zu sorgen. Dabei soll dem Begehren nach externer Beschäftigung (z. B. im Spitaldienst) möglichst Rechnung getragen werden.

d) Von der Nebenstrafe der **Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit** ist in allen Fällen Umgang zu nehmen.

e) Der **Ausschluß aus dem Heer**, der als Nebenstrafe bisher nur bei Ausfällung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verfügt werden kann, soll auch bei der Verurteilung zu einer Haftstrafe Anwendung finden können; von einem Obligatorium wurde hier jedoch abgesehen.

f) Die in Artikel 48 MStG für den Rückfall vorgesehene obligatorische Straferschärfung soll dann nicht angewendet werden, wenn sich der wegen Dienstverweigerung aus Gewissensgründen bestrafte Täter nach Verbüßung der Strafe erneut wegen des gleichen Delikts zu verantworten hat. Die neuen materiellen Bestimmungen über die Dienstverweigererfrage sollen in einem in sich geschlossenen, neuen **Artikel 81 MStG** zusammengefaßt werden, welcher den künftigen »Dienstverweigererartikel« bilden wird.

### 2. Verletzung des Völkerrechts

Auf Grund der Erfahrungen des letzten Weltkriegs und angesichts der neuen kriegsrechtlichen Kodifikationen (die 4 Genfer Humanitäts-Abkommen von 1949 sowie das Abkommen von 1954 betreffend den Kulturgüterschutz), war es notwendig, die im Militärstrafrecht niedergelegten strafrechtlichen Schutzvorschriften sowohl in ihrer zeitlichen Anwendung als auch in ihrer materiellen Ausgestaltung anzupassen.

### 3. Militär-Strassenverkehrsrecht

Die bisherige Ordnung, wonach die von Militärpersonen begangenen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung grundsätzlich von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit beurteilt wurden, vermochte nicht zu befriedigen. Inskünftig soll für diese Fälle ebenfalls die militärgerichtliche Zuständigkeit gegeben sein, sofern der Verkehrsverstoß bei einem dienstlichen Anlaß erfolgt. Diese Uebernahme der bürgerlichen Vorschriften über den Strassenverkehr macht die Anwendung der entsprechenden Strafbestimmungen durch die Armee notwendig.

### 4. Militärischer Geheimhaltungsschutz

Die Bestimmung des Art. 106 MStG (Verletzung militärischer Geheimnisse) wird auf Grund der bisherigen Erfahrungen enger gefaßt und in ihrem Anwendungsbereich ausgedehnt.

### 5. Reform der militärischen Disziplinarstrafordnung

a) Unter den **Disziplinarstrafmitteln** soll inskünftig die **Degradation** (Art. 190) wegfallen, da sie den Rahmen der übrigen Disziplinarstrafen sprengt: Im Gegensatz zu Verweis, Arrest und Buße ist die Degradation von dauernder Wirkung und selbst einer Begnadigung nicht zugänglich. Ihre Abschaffung drängt sich um so mehr auf, als die praktisch äußerst selten angewendet wurde. Fällt nämlich eine Degradation in Betracht, so liegen Umstände vor, die einer gerichtlichen Beurteilung des Falles rufen, in welcher die Degradation als Nebenstrafe verfügt werden kann (Art. 37).

Die gelegentlich angeregte Einführung der Buße für dienstlich begangene Verfehlungen — nach Artikel 19 MStG kann die Buße statt Arrest nur bei ausserhalb des Dienstes begangenen Disziplinarfehlern verhängt werden — erscheint als unzweckmäßig, weil der Wehrmann auf den Sold angewiesen ist. Eine erzieherische Wirkung kann überdies dabei kaum erzielt werden. Dagegen erweist es sich als nötig, die über Zivilpersonen verhängten Bußen dem gegenwärtigen Geldwert anzupassen (Art. 192).

Der **Vollzug von Arreststrafen außerhalb des Dienstes** obliegt nach dem heutigen Artikel 187, Absatz 5 bei Dienstpflichtigen dem Einteilungskanton, wobei das Dienstreglement (Ziff. 83) die Möglichkeit der Uebertragung an den Wohnortskanton vorsieht. Es bedeutet eine Vereinfachung, wenn von Beginn an der Wohnkanton als für den Vollzug verantwortlich bestimmt wird.

Der außerdienstliche Vollzug des einfachen Arrestes — er läßt sich nur während des Dienstes vollziehen (Art. 185) — stößt in der Praxis auf große Schwierigkeiten. Es läge nahe, den einfachen Arrest als Strafart fallen zu lassen (die Buße steht als Ersatz zur Verfügung), doch dürfte die Ausfällung von Arreststrafen von 1–2 Tagen den zuständigen Instanzen weiter willkommen sein. Die in Art. 187, Absatz 6 vorgesehene Lösung — Vollzug des einfachen Arrestes wie scharfer Arrest — ermöglicht nun den gleichen Vollzug von dienstlich ausgesprochenen Strafen, die ausnahmsweise außer Dienst vollzogen werden müssen, und von außerdienstlich verhängten Arreststrafen

b) Bei der Umschreibung der **Disziplinarstrafgewalt und der entsprechenden Befugnisse** stellt eine Neuformulierung von Artikel 195 klar, daß grundsätzlich nur die Kommandanten die Disziplinarstrafgewalt über ihre direkten Untergebenen besitzen; der Bataillonskommandant und der Regimentskommandant haben keine Strafgewalt gegenüber einem Angehörigen einer Kompanie. Dagegen besitzen sie eine größere Strafbefugnis als der Hauptmann, der die Strafbefugnis des höheren Kommandanten anrufen kann, wenn seine Kompetenz nicht ausreicht mit

dieser neuen Unterscheidung zwischen Strafgewalt und Strafbefugnis kann vermieden werden, daß höhere Kommandanten ohne Antrag in die Einheiten hinein strafen — eine sicher sehr begrüßenswerte Neuerung!

Die Bestimmungen über die Strafbefugnisse (Art. 197–202) bedürfen einer Anpassung an die Organisation der Armee und der Militärverwaltung. Die Strafkompetenzen sollen inskünftig nicht mehr nach dem militärischen Grad, sondern nach der militärischen Funktion und Verantwortlichkeit abgestuft werden. Die Disziplinarstrafgewalt ist beschränkt auf die Offiziere, die mit dem Kommando einer Einheit, eines Truppenkörpers oder eines andern Verbandes betraut sind, während die Mitarbeiter des Stabes keine Strafgewalt besitzen. Diese Abstufung der Strafbefugnisse nach Funktion schließt den bisherigen Nachteil aus, daß Regimentskommandanten je nach Grad verschiedene Strafbefugnisse haben.

c) Im Gegensatz zur Dienstbeschwerde (Ziff. 85–101 DR) sieht das geltende Disziplinarstrafrecht keine **Weiterziehung eines Disziplinarbeschwerdeentscheides** vor. Das ist ein Mangel, da die Erfahrung lehrt, daß Strafverfügungen vielfach ohne genügende Abklärung, zuweilen von der falschen Instanz, getroffen werden. Zudem zeigt sich die Tendenz, den untergebenen Straftenden zu decken, besonders wenn vor der Ausfällung der Strafverfügung bereits eine «Fühlungnahme nach oben» stattgefunden hat. Ferner ist, zum Teil bedingt durch die 10tägige Beschwerdefrist, die schleppende Erledigung vielfach nachteilig in Erscheinung getreten. Die Schaffung einer zweiten Instanz erweist sich deshalb als geboten. Allein schon durch die Möglichkeit des Weiterzuges werden die Truppenkommandanten zu größerer Sorgfalt veranlaßt werden. Die Neuordnung will vorerst eine rasche Abwicklung des Verfahrens veranlassen. Die Fristen, die verschiedenen sind für Beschwerden während und außerhalb des Dienstes, sind stark gekürzt worden. Im Zusammenhang damit steht die Frage der Aussetzung des Strafvollzuges. Im Gegensatz zur geltenden Regelung wird in erster und zweiter Instanz der Erhebung der Beschwerde vollzugshemmende Wirkung zuerkannt. Es soll damit verhindert werden, daß das Beschwerdeverfahren durch vorzeitigen Vollzug illusorisch wird.

Die Weiterziehung des Entscheides über eine Disziplinarbeschwerde ist dann zugelassen, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder der Beschwerdeentscheid in offensichtlicher Mißachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde. Dies bedeutet zwar eine gewisse Einschränkung des Weiterziehungsrechtes; aber eine unbeschränkte Weiterziehung würde Anlaß zu trölerischer und willkürlicher Ausübung geben. Als zweite Beschwerdeinstanz ist der Oberauditor der Armee vorgesehen. Mit dieser grundlegenden Neuordnung soll dem sich zu unrecht bestraft Fühlenden die Gewißheit gegeben werden, daß sein Beschwerdefall in voller Unabhängigkeit und Sachlichkeit geprüft und entschieden wird. Der Oberauditor tritt damit in eine Funktion ein, wie sie in ausländischen Wehrgesetzgebungen dem «Wehrbeauftragten» («Ombudsman») übertragen ist

K.

## Literatur

### Heer und Tradition

2 großformatige Uniformtafeln und 6 Fahnentafeln sind neu in dieser, von Dr. K.-G. Klietmann herausgegebenen, im wahrsten Sinne des Wortes monumentalen Sammlung, erschienen. Uniformtafel Nr. 39 zeigt die Uniformen der Preußischen Garnisons-Regimenter und -Bataillone unter Friedrich dem Großen; Tafel Nr. 110 die Uniformen preußischer Husaren beim Ausmarsch 1914. Die Fahnentafeln behandeln: Tafel XLIX. Badische Fahnen und Standarten 1797–1814 (I. Teil); Tafeln XLIV. Oesterreichische Infanterie-Fahnen 1768–1816 (I. Teil) XLV. Oesterreichische Kavallerie-Standarten 1768–1816 (II. Teil) XLVI. Oesterreichische Fahnen, Standarten und Paukenfahnen 1745–1768 (III. Teil); Tafel IV. Preußische Infanterie-Fahnen 1740–1807 (II. Teil) und Tafel I. Preußische Infanterie-Fahnen 1808–13 (I. Teil). — Alle Tafeln sind in leuchtenden Farben gedruckt und berücksichtigen in der Darstellung auch das kleinste Detail. Erläuternde Texte ergänzen die hervorragenden Wiedergaben. Interessenten bestellen die Tafeln direkt beim Verlag «Die Ordens-Sammlung» — Historia Antiquariat, D-1 Berlin 12, Wielandstraße 16.

★

### Taschenbuch für schweizerische Wehrmänner

233 Seiten, Notizblätter, Illustrationen, Plastikeinband, Verlag Huber, Frauenfeld, Fr. 6.80.

Es ist immer eine Freude, auf das Erscheinen dieses schlichten, aber doch so inhaltsreichen und praktischen Taschenbuchs hinzuweisen. Dem Leser wird auf kleinem Raum in Wort und Bild das Maximum an Information über unsere Armee und über das gesamte schweizerische Wehrwesen geboten. Vor allem angehende Wehrmänner werden das Taschenbuch als Vorbereitung gerne lesen, den Vorgesetzten aller Stufen aber ist es ein nützlichendes Hilfsmittel für jede Art Belehrung.

H.

★

### Plehn, Griechenland

192 Seiten mit 12 Skizzen und Plänen im Text und 24 Fotos auf 16 Kunstdrucktafeln. Format 11,8×18,8 cm. Laminiertes Einband mit vierfarbigem Titelfoto. Buchdruck. 11.80 DM. C. Bertelsmann-Verlag, Gütersloh.

Die 8 Hauptkapitel behandeln an Hand einer Reiseroute die griechischen Landschaften Mazedonien und Thrakien, Epirus und Aetolo-Akarnanien, Thessalien und Böötien, das moderne und das antike Athen, Ausflugsziele in Attika, den Peloponnes und die griechische Inselwelt

Aus der Fülle griechischen Lebens erfährt der Leser das Wesentliche, was er zum Verständnis Griechenlands braucht. Dem Griechenlandsneuling wird am Anfang des Buches ein besonderer Leitfaden für die Griechenlandsreise gegeben. Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick am Schluß erleichtert die zeitliche Orientie-

rung. Die bedeutendsten Sammlungen griechischer Kunst werden beschrieben. Die wichtigsten Badeplätze werden erwähnt. Der Leser erfährt von Spezialitäten der griechischen Küche, er lernt die Besonderheiten eines Kaffenions kennen. Hinweise auf Reisezeit, Kleidung, Zollformalitäten, Verkehrsmittel, Währung, Preise, Postgebühren, Unterkunft und Reiseandenken ergänzen den gut illustrierten Band.

V.

★

### Leitner, Urlaub in Tirol

Bertelsmann Reiseführer

192 Seiten mit 56 Fotos und einer doppelseitigen Uebersichtskarte. Format 11,8×18,8 cm. Laminiertes Einband. Preis 8,80 DM. C. Bertelsmann-Verlag, Gütersloh.

Tirol — das ist die Landeshauptstadt Innsbruck und das breite Inntal, das ist das ist das Skiparadies von Kitzbühel und östlich des Arlbergs, aber auch die Bergwelt der Silvretta, der Oetztaler und Zillertaler Alpen, ja sogar das Reich der Berggiganten der Hohen Tauern — nicht zu vergessen: das Weinland des Etschtals.

Der Autor führt uns in das bekannte und in das unbekannte Tirol, in die lebhaften Sommer- und Winter-Erholungsorte, aber auch in die Stille der Talschlüsse und Herrgottswinkel. Wir haben teil am Tiroler Brauchtum, am Imster Schemenlaufen wie am Zillertaler Jodlergruß. Wir besuchen die Sehenswürdigkeiten des Landes, das pompöse Kaisergrab Maximilians I. in der Innsbrucker Hofkirche wie den schlichten Sandhof Andreas Hofers im Passeiertal. Wir sind zu Gast in modernen Hotels, in behäbigen Tiroler Gasthöfen, in Ferienwohnung oder Erholungsdorf und lernen die Spezialitäten von Tiroler Küche und Keller kennen. Selbst an die Andenken für daheim ist in diesem Buch gedacht.

V.

★

### Ueber den Zweiten Weltkrieg

ist im Verlag Weltrundschau-Vertriebs AG, 8802 Kilchberg ZH, eine hervorragende Bildchronik in zwei großformatigen Bänden erschienen, deren schweizerische Ausgabe von Oberst H. R. Kurz, Pressechef des EMD, bearbeitet wurde. In Hunderten von ausgewählten Bildern aus den Photoarchiven aller Welt entsteht vor dem Betrachter ein dramatischer Ablauf des Kriegsgeschehens.

V.

★

Eduard Mettler

### Die schweizerische Flugzeugindustrie von den Anfängen bis 1961

Polygraphischer Verlag, Zürich 1966.

Die vorliegende Untersuchung, die als Dissertation entstanden und nun im Buchhandel erhältlich ist, liefert einen höchst willkommenen Beitrag zur Klärung einer Frage von brennender militärpolitischer Aktualität. Ihr Gegenstand ist die schweizerische Flugzeugindustrie, deren Stellung innerhalb unserer Gesamtwirtschaft und vor allem auch deren Ver-